



# KANTON URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 22. NOVEMBER 2024

NR. 47

SEITEN 1469 – 1501



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Landrat**

- 1469 Aus den Verhandlungen des Landrats

#### **Direktionen**

- Landammannamt*  
1471 Kirchenopfer  
*Finanzdirektion*  
1472 Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2021

- 1472 **Eigentumsübertragungen**

- 1475 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

- 1478 Auflage- und Einspracheverfahren  
1480 Bauplanaufgaben

#### **Verkehrsbeschränkungen**

- 1482 Signalisation

#### **Offene Stellen**

- 1483 Finanzdirektion  
1484 Justizdirektion

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Gerichte**

- Obergericht*  
1485 Anwaltsprüfungskommission

#### **Rechtsauskunft**

- 1485 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

### *Veranstaltungen*

---

- 1486 Korporationen

### *Gesetzgebung*

---

#### **Kanton**

- 1487 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)  
1500 Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KBG)

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Auflage: 1921 Ex. (WEMF 2024)

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Freitag nach  
16.00 Uhr im Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: [info@gisler1843.ch](mailto:info@gisler1843.ch)

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: [inerate@gisler1843.ch](mailto:inerate@gisler1843.ch)

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrats*

#### **Session vom 13. November 2024 in Altdorf**

Vorsitz:

Landratspräsident Kurt Gisler, Altdorf

1. Sachgeschäfte
- 1.1 Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.2 Das Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KGB) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.3 Der Rechenschaftsbericht über die kantonale Verwaltung des Kantons Uri in den Jahren 2022 und 2023 wird genehmigt. Im Rahmen des Rechenschaftsberichts werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse auf den 1. Januar 2024 als formell und materiell erledigt abgeschrieben:
  - Motion Michael Arnold, Altdorf, zu Kunst- und Kulturförderung sowie massvolle Beiträge für «Kunst am Bau»
  - Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zur Einreichung einer Standesinitiative zum Verkehrsregime Gotthardtransitstrassenverkehr
  - Motion Christian Schuler, Erstfeld, zur Änderung der Personalverordnung (PV), Ausschreibung von Kaderstellen im Kanton Uri
  - Parlamentarische Empfehlung Alois Arnold (1965), Bürglen, zur Hirschjagd – Regeln und Vorschriften sollen geändert werden
  - Parlamentarische Empfehlung Michael Arnold, Altdorf, zu Alternativen des Autoverlads Oberalp
  - Parlamentarische Empfehlung Alois Brand, Spiringen, zur Anpassung der nationalen Jagdgesetzgebung
  - Parlamentarische Empfehlung Andreas Gisler, Seedorf, zu IC-Verbindungen von und nach Zug/Zürich
- 1.4 Der Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2022 und 2023 wird genehmigt.
- 1.5 Der Nachtragskredit Pflegeinstitutionen über 57 000 Franken (Beiträge an öffentliche Pflegeinstitutionen) respektive 31 000 Franken (Beiträge an private Pflegeinstitutionen) wird beschlossen.
- 1.6 Die Motion Andreas Gisler, Seedorf, über einen Lohndeckel der Geschäftsleitung der Urner Kantonalbank wird erheblich erklärt. Im Rahmen der Beratung des Geschäfts wird die Neuformulierung des Kapitel 6.3 «Vergütung der

- Geschäftsleitung» der Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank genehmigt. Gleichzeitig wird die Motion Andreas Gisler, Seedorf, über einen Lohndeckel der Geschäftsleitung der Urner Kantonalbank als materiell erledigt abgeschrieben.
2. Berichte des Regierungsrats
  - 2.1 Der Landrat nimmt den Wirkungsbericht des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton Uri und den Urner Gemeinden 2020 bis 2024 (Wirkungsbericht 2024) zur Kenntnis. Gleichzeitig werden die Steuerungselemente für die Wirkungsperiode 2025 bis 2028 beschlossen.
  3. Schriftliche Berichterstattung der Kommissionen
  - 3.1 Der Bericht 2023 der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) der Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz an die Parlamente der Konkordatskantone wird zur Kenntnis genommen.
  4. Parlamentarische Vorstösse
  - 4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
    - Motion Ragunath Ananthavettivelu, Bürglen, zur Schliessung der rechtlichen Lücke bei der gemeindlichen Initiative. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
    - Parlamentarische Empfehlung Ruedi Wyrsh, Flüelen, zu Generalabonnement der Auto AG Uri für Seniorinnen und Senioren. Die Parlamentarische Empfehlung wird überwiesen.
  - 4.2 Neue parlamentarische Vorstösse
    - Motion Jonas Imhof, Altdorf, zur Offenlegung der Interessenbindungen
    - Parlamentarische Empfehlung Noel Baumann, Altdorf, zu «Eine Urnerin, ein Urner, eine Stimme – politische Rechte auch für Menschen mit Behinderungen stärken!»

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.
  5. Fragestunde
- Es werden keine Fragen gestellt.

Altdorf, 15. November 2024

Für das Kurzprotokoll:  
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

## Direktionen

### Landammannamt

#### *Kirchenopfer*

#### **Eidgenössischer Bettag 2024**

#### **Kirchenopfer zugunsten des Fonds für Hilfe bei Elementarschäden**

##### **Katholische Pfarreien**

Altdorf (St. Martin, Bruder Klaus, Kantonsspital)	Fr. 2 601.90
Andermatt	Fr. 234.65
Attinghausen	Fr. 354.25
Bürglen	Fr. 272.60
Erstfeld	Fr. 609.70
Flüelen	Fr. 195.50
Schattdorf	Fr. 441.—
Seelisberg	Fr. 132.05
Seelsorgeraum Seedorf/Bauen/Isenthal	Fr. 149.—
Silenen	Fr. 26.65
Sisikon	Fr. 39.10
Amsteg	Fr. 64.—
Bristen	Fr. 60.50
Spiringen	Fr. 179.55
Unterschächen	Fr. 18.50
Seelsorgeraum Urner Oberland	Fr. 149.85

##### **Evangelisch-Reformierte Pfarreien**

Landeskirche Uri	Fr. 250.—
------------------	-----------

##### **Übrige**

Freie Christliche Gemeinde Altdorf	Fr. 230.—
------------------------------------	-----------

##### **Total**

**Fr. 6008.80**

## Finanzdirektion

### *Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 2021*

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG; SR 642.21) erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

Der Rückerstattungsantrag für Verrechnungssteuern, die auf im Jahre 2021 fällig gewordenen Zinsen und Dividenden abgezogen wurden, ist von den Berechtigten daher bis spätestens 31. Dezember 2024 auf dem amtlichen Formular bei der zuständigen Behörde (Natürliche Personen: Amt für Steuern, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf; Juristische Personen: Eidgenössische Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern) einzureichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Anträge auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA sowie für die pauschale Steueranrechnung.

Altdorf, 22. November 2024

Amt für Steuern

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### **Altdorf**

Grundstück Nr.: M6952.1201, Parkplatz Nr. 5,  $\frac{1}{38}$  Miteigentum an Nr. S6947.1201

*Veräusserin:*

Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern

*Erwerber:*

Fallegger Ivan und Hiltbrunner Nathalie, In der Matte 12, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

8. Februar 2022

**Andermatt**

Grundstück Nr.: 261.1202, 295 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr. 481 (13 m<sup>2</sup>), Gebäude Vers.Nr. 590, Blumenweg 4 (63 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (166 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (53 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Holzhauser Thomas, Bahnhofplatz 8, 6482 Gurnellen; Holzhauser Marck, Bodenstrasse 4, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Rüede Philipp Martin, Rebmatli 66, 8832 Wilen bei Wollerau

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

11. Mai 1995, 27. Dezember 2011

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S3965.1202, Sonderrecht am Apartment 1.OG-2 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, <sup>240.05</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 1178.1202

*Veräusserin:*

Lakeside Investments AG, mit Sitz in Rapperswil-Jona, Alpenblickstrasse 38, 8645 Jona

*Erwerber:*

Bunz Florian und Pontoni Gaia Francesca, Grütstrasse 35, 8134 Adliswil

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

12. Oktober 2020

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S4054.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 5. OG und Nebenräume (T1-DG-3), <sup>194</sup>/<sub>10000</sub> Miteigentum an Nr. 1125.1202

*Veräusserer:*

Schmidhauser Ives und Regina Lucia, Burgstallstrasse 12, 9500 Wil SG

*Erwerber:*

Fiesser Christian Gerhard und Christiane Sri Schinta, Eschenbachstrasse 36, DE-60596 Frankfurt

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

29. September 2022

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1513.1213, 488 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 31, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 377, Kahlenbielstrasse 3 (103 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (328 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (55 m<sup>2</sup>), Strasse, Weg (2 m<sup>2</sup>), ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Erben der Wyrsch-Gisler Marianne Hildegard

*Erwerber:*

Wyrsch-Arnold Walter Josef, Kahlenbielstrasse 3, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

25. Oktober 1994

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: S2366.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss und Nebenraum,  $\frac{110}{1000}$  Miteigentum an Nr. 839.1213,  $\frac{2}{3}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Gisler Robert Hans, Sonneggstrasse 2, 6463 Bürglen;

Epp-Gisler Regula Hermine, Reussstrasse 6, 6468 Attinghausen

*Erwerber:*

Gisler Manfred Josef, Baumgärtli 6, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

18. Mai 2005, 1. Dezember 2020

### **Seedorf**

Grundstück Nr.: 221.1214, 807 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Studen, Gebäude Vers.Nr. 528, Studenstrasse 29 (160 m<sup>2</sup>), Gartenanlage (473 m<sup>2</sup>), übrige befestigte Flächen (167 m<sup>2</sup>), Strasse, Weg (7 m<sup>2</sup>)

*Veräusserer:*

Zurfluh Martin Josef, Studenstrasse 29, 6462 Seedorf

*Erwerber:*

Zurfluh Matthias und Christina, Riedmattstrasse 16, 6462 Seedorf;

Zurel GmbH, Riedmattstrasse 14, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

26. September 1963

### **Seelisberg**

Grundstück Nr.: S1128.1215, Sonderrecht an der Einzelgarage mit Hobbyraum im Untergeschoss (Haus 27) und Nebenraum (hellgelb),  $\frac{20}{1000}$  Miteigentum an Nr. 410.1215

*Veräussererin:*

Franz Murer-Odermatt Verwaltungs AG, Buochserstrasse 48, 6375 Beckenried

*Erwerber:*

Sigrist Roland und Margrit Ruth, Schmidig 27, 6377 Seelisberg

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

2. Februar 2021

## **Silenen**

Parzelle von 50 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 494.1216, Plan Nr. 19, Geissmatt, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 496.1216, Plan Nr. 19, Geissmatt, Gebäude Vers.Nr. 1667, Gebäude Vers. Nr. 1668, Gotthardstrasse 98, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen

*Veräusserin:*

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Baumann Karl und Irene, Gotthardstrasse 98, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

unbekannt

Altdorf, 22. November 2024

Amt für das Grundbuch

## **Handelsregister**

### *Eintragungen im Dezember 2024*

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass die Zahl der Anmeldungen für Eintragungen ins Handelsregister gegen Ende des Jahres sprunghaft ansteigt. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, dringende Geschäfte, welche unbedingt noch in diesem Jahr ins Handelsregister des Kantons Uri eingetragen werden müssen, so früh wie möglich, jedoch bis spätestens 10. Dezember 2024 mit allen erforderlichen Belegen einzureichen (die Anmeldungen und Belege müssen eintragungsfähig sein). Später eingehende Geschäfte werden im Rahmen unserer Kapazitäten in chronologischer Reihenfolge raschestmöglich bearbeitet.

Hinweis: Das Handelsregisteramt Uri bleibt vom 27. Dezember 2024 bis und mit 1. Januar 2025 geschlossen.

Altdorf, 22. November 2024

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom  
14. bis 20. November 2024*

*Hotel Höfli Altdorf AG,*

in Altdorf (UR), CHE-109.348.875, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 4.7.2018, Publ. 4334793). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vespa, Peter, von Aarau, in Oberdorf NW, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rusterholz, Johannes Markus genannt John M., von Zürich, in Zürich, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

*Bitus Holding SA,*

in Andermatt, CHE-100.429.378, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 192 vom 3.10.2024, Publ. 1006144376). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Radaelli, Dalila, von Mendrisio, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

*3 D Druck Slezák,*

in Seelisberg, CHE-340.758.978, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 209 vom 28.10.2024, Publ. 1006163872). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidioms Uri vom 8.11.2024 mangels Aktiven eingestellt worden.

*EcoBlue Harvest GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-163.265.616, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 139 vom 20.7.2023, Publ. 1005800060). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pure Joy Honey Limited (646290), in Dublin (IE), Gesellschafterin, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.-; SUSTAIN Switzerland GmbH (CHE-240.749.677), in Zürich, Gesellschafterin, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.- [bisher: mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.-].

*Fluss Handels GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-175.315.126, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 91 vom 13.5.2024, Publ. 1006030030). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Tafers im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

*Tiergestützte Aktivität KLG,*

in Seedorf (UR), CHE-272.967.445, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 28.2.2018, Publ. 4082621). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

*S&S Gastro GmbH,*

in Andermatt, CHE-409.803.579, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 240 vom 11.12.2023, Publ. 1005906114). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Böhler, Michael, von Zürich, in Arosa, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.- [bisher: in Männedorf].

*Buchhaltungsbüro Canonica,*

in Altdorf (UR), CHE-374.382.753, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 161 vom 20.8.2021, Publ. 1005274570). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

*Garage Gisler AG,*

in Erstfeld, CHE-112.401.145, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2010, S.16, Publ. 5848704). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Mario, von Spiringen, in Erstfeld, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

*benpac fertigungs ag in Liquidation,*

in Schattdorf, CHE-497.619.211, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 24.3.2023, Publ. 1005708372). Mit Entscheid vom 12. November 2024 hat das Landgerichtspräsidium Uri das am 5. Mai 2023 wiedereröffnete Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt.

*BWB Briker AG in Liquidation,*

in Altdorf (UR), CHE-194.025.924, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 161 vom 22.8.2023, Publ. 1005820885). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

*Sotis AG,*

in Altdorf (UR), CHE-154.160.556, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 30.11.2023, Publ. 1005897517). Statutenänderung: 12.11.2024. Firma neu: *swiplan AG*. Übersetzungen der Firma neu: [Die Übersetzungen werden im Handelsregister gelöscht]. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Halten und das Veräussern von Patenten und Lizenzen im Akustikbereich sowie die Produktion und Vermarktung von professionellem Audioequipment. Darüber hinaus engagiert sich das Unternehmen in der Forschung und Entwicklung im Bereich der Audiotechnik. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie ist befugt, Finanzierungs-, Sanierungs- und Interzessionsmassnahmen zugunsten der Aktionäre, Konzerngesellschaften oder Dritten vorzunehmen.

*All interests aligned AG,*

in Altdorf (UR), CHE-464.718.042, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 73 vom 16.4.2024, Publ. 1006009830). Statutenänderung: 13.11.2024. Firma neu: *All Interests Aligned AG*.

*atelier pi GmbH,*

in Altdorf (UR), CHE-113.794.781, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 126 vom 2.7.2021, Publ. 1005236962). Statutenänderung: 14.11.2024. Sitz neu: Seedorf (UR). Domizil neu: Rütliweg 11, 6462 Seedorf UR. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Architekturbüros, insbesondere Projektierung und Bauleitung von Hochbauten, Zeichnungsarbeiten im Bereich Stahlbetonbau

sowie Energieberatungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Altdorf, 22. November 2024

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## **Bau- und Planungsrecht**

### *Auflage- und Einspracheverfahren*

#### **Einwohnergemeinden Schattdorf und Bürglen; Radweg Schattdorf – Stille Reuss bis Riedweg**

Betroffene Gemeinden: Schattdorf und Bürglen

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Radweg Schattdorf; Stille Reuss bis Riedweg

Im Rahmen des Projekts soll die heute bereits zu grossen Teilen bestehende Velo-Verbindung zwischen der Stillen Reuss und der Riedstrasse durchgängig befahrbar gemacht und ausgebaut werden. Im Bereich des Schächens soll hierzu eine neue Brücke für den Langsamverkehr erstellt werden, um die vorhandene Engstelle bei der Unterquerung der Autobahn umfahren zu können. Auf der Nordseite des Schächens erfolgt ein Anschluss an den bestehenden Rad- und Gehweg. Auf der Südseite soll hingegen die existierende Langsamverkehrsverbindung auf dem Hochwasserentlastungskanal der Stillen Reuss genutzt werden. Im südlichen Abschnitt, nach der Unterführung Stille Reuss, wird das heute bestehende richterliche Verbot (allgemeines Fahrverbot und Verbot für Fussgänger) aufgehoben und der bestehende Wuhrweg ausgebaut.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 30 des Strassengesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) durchgeführt und gestützt auf das Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211) aufgelegt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Enteignungsbann) (Art. 21 Abs. 1, Gesetz über die Enteignung, RB 3.3211).

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 22. November bis 23. Dezember 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeinde Schattdorf, Dorfplatz 1, 6467 Schattdorf;
- Gemeinde Bürglen, Schulhausplatz 6, 6463 Bürglen;
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 22. November 2024

Baudirektion Uri  
Hermann Epp, Regierungsrat

### **Schutzmassnahmen für die Flachmoore auf dem Oberalppass in der Gemeinde Andermatt**

Der Regierungsrat legt, gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101), das «Reglement über den Schutz der Flachmoore auf dem Oberalppass in der Gemeinde Andermatt» am 22. November 2024 öffentlich auf. Während der Einsprachefrist von 30 Tagen kann:

- a) Einsicht genommen werden in das vorgesehene Schutzreglement, das bei der Gemeindeverwaltung Andermatt und der Justizdirektion Uri, Abteilung Natur und Landschaft, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, aufliegt;
- b) beim Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich Einsprache erhoben werden.

Altdorf, 22. November 2024

Justizdirektion Uri  
Daniel Furrer, Regierungsrat

## **Schutzmassnahmen für die Landschaft Unteralptal in der Gemeinde Andermatt**

Der Regierungsrat legt, gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101), das «Reglement über den Schutz der Landschaft Unteralptal in der Gemeinde Andermatt» am 22. November 2024 öffentlich auf. Während der Einsprachefrist von 30 Tagen kann:

- a) Einsicht genommen werden in das vorgesehene Schutzreglement, das bei der Gemeindeverwaltung Andermatt und der Justizdirektion Uri, Abteilung Natur und Landschaft, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf, aufliegt;
- b) beim Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich Einsprache erhoben werden.

Altdorf, 22. November 2024

Justizdirektion Uri  
Daniel Furrer, Regierungsrat

## *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

### **Altdorf**

- Bauherrschaft: Deseo Immobilien GmbH, Stadtstrasse 7, 6204 Sempach  
Bauvorhaben: Einbau Eingangstüre  
Bauplatz: Bahnhofplatz 1, Parzelle 576  
Bemerkungen: profiliert

### **Attinghausen**

- Bauherrschaft: Infanger Beat und Jolanda, Spälten 1, Attinghausen  
Bauvorhaben: Sanierung und Verbreiterung Zufahrtsstrasse  
Bauplatz: Spälten, Parzelle 66  
Bemerkungen: verpflockt

### **Bürglen**

- Bauherrschaft: Gisler Valentin, Riedisfeld 3, Bürglen  
Bauvorhaben: Umnutzung Stallgebäude (Zweckänderung ohne bauliche Massnahmen)  
Bauplatz: Riedisfeld, Parzelle L444.1205  
Bemerkungen: keine Profilierung, Baute ausserhalb der Bauzone

**Erstfeld**

- Bauherrschaft: Furger Anton, Wilerstrasse 49, Erstfeld  
Bauvorhaben: Anbau Unterstand  
Bauplatz: Wilerstrasse 49, Parzelle L240.1206  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Furrer Hans und Daniela, Leonhardstrasse 56, Erstfeld  
Bauvorhaben: Erweiterung Sitzplatzüberdachung  
Bauplatz: Leonhardstrasse 56, Parzelle L609.1206  
Bemerkungen: profiliert

**Flüelen**

- Bauherrschaft: Arnold Max, Ober Rütli 1, Flüelen  
Bauvorhaben: Photovoltaik-Anlage auf dem Stall  
Bauplatz: Ober Rütli 1, Parzelle 2017  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Poletti Mario, Hardturmstrasse 346, 8005 Zürich  
Bauvorhaben: Photovoltaik-Anlage auf dem Wohnhaus  
Bauplatz: Dorfstrasse 37, Parzelle 105  
Bemerkungen: keine Profilierung

**Seedorf**

- Bauherrschaft: Bauhofer Peter, Grossriedstrasse 30, Seedorf  
Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)  
Bauplatz: Grossriedstrasse 30, Parzelle 113  
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Gisler Armin, Studenstrasse 33, Seedorf  
Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)  
Bauplatz: Studenstrasse 33, Parzelle 645  
Bemerkungen: keine Profilierung

**Seelisberg**

- Bauherrschaft: Kirchgemeinde Seelisberg, Seelisberg  
Bauvorhaben: Um- und Ausbau, Dachsanierung und Ersatz Ölheizung durch LWP  
Bauplatz: Pfarrhaus, Parzelle 223  
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

## Spiringen

- Bauherrschaft: Skilliftgenossenschaft Spiringen-Ratzi, Postfach 74, Spiringen  
Bauvorhaben: Neubau Solaranlage  
Bauplatz: Ratzistrasse 32, Parzelle 519  
Bemerkungen: Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 22. November 2024

## Verkehrsbeschränkungen

### Signalisation

#### Gemeinde Schattdorf

Die Baudirektion hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Radweg Schattdorf: Stille Reuss bis Riedstrasse:

Unterführung Autobahn Signal «Verbot für Motorräder», Sig. Nr. 2.04, Koordinaten ca. E: 2'691'122 N: 1'190'942

Umfahrungsstrasse Signal «Verbot für Motorfahrzeuge und Motorräder», Sig. Nr. 2.13 mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet, Koordinaten ca. E: 2'691'390 N: 1'190'456

Riedstrasse Signal «Verbot für Motorfahrzeuge und Motorräder», Sig. Nr. 2.13 mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet, Koordinaten ca. E: 2'691'430 N: 1'190'109

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 22. November 2024

Baudirektion Uri  
Hermann Epp, Regierungsrat

## Offene Stellen

### Finanzdirektion

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Die Finanzdirektion beschafft die finanziellen Mittel für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben. Das Amt für Steuern ist mit dem Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen direkte Steuern und Verrechnungssteuern beauftragt.

Beim Amt für Steuern ist die Stelle als

#### **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Quellensteuer (40 %)**

per 1. Februar 2025 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgaben:

- Erfassung und Verarbeitung von Quellensteuerabrechnungen
- Prüfung und Korrektur der eingehenden Quellensteuerabrechnungen
- Erstellung von fachbezogenen Korrespondenzen
- Behandlung von Rechtsmittelverfahren
- Erteilung von Auskünften an Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Behörden
- Mitarbeit bei Projekten

Anforderungen:

- Kaufmännischer Lehrabschluss oder gleichwertige Ausbildung
- Praxiserfahrung im Steuerbereich, Treuhand oder Lohnadministration von Vorteil
- IT- und Zahlenaffinität verbunden mit exakter und speditiver Arbeitsweise
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in Deutsch, weitere Sprachkenntnisse von Vorteil
- Überzeugungskraft und hohe Kundenorientierung
- Belastbare, flexible und teamfähige Persönlichkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsumfeld und kollegialen Team, fortschrittliche Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich online auf [www.ur.ch/stellen](http://www.ur.ch/stellen). Für weitere Auskünfte steht Ihnen Hans-Jürg Gerber, Abteilungsleiter juristische Personen und Quellensteuer (Telefon 041 875 21 38) gerne zur Verfügung.

Altdorf, 22. November 2024

Finanzdirektion Uri  
Urs Janett, Regierungsrat

## Justizdirektion

Die Staatsanwaltschaft führt in allen Strafsachen gegen Erwachsene die Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Sie kann auch Strafbefehle erlassen und Verfahren einstellen. Im Übrigen erledigt die Staatsanwaltschaft alle Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die Strafprozessordnung (StPO), überträgt.

Infolge Mutterschaftsurlaub einer Mitarbeiterin suchen wir

**eine Staatsanwältin / einen Staatsanwalt (90 % befristet auf 5 Monate, alternativ 50 % befristet auf 9 Monate)**

per 1. April 2025 oder nach Vereinbarung.

Aufgaben:

- selbstständiges Führen und Abschliessen von Strafuntersuchungen inkl. Vertretung der Anklage vor allen Instanzen
- Erlass von Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen
- Pikettendienst im Rahmen des Beschäftigungsgrads
- weitere Aufgaben gemäss Gesetzgebung (StPO)

Anforderungen:

- juristischer Hochschulabschluss, Anwaltspatent von Vorteil
- Berufserfahrung in der Strafverfolgung
- Zielstrebigkeit und Belastbarkeit
- exakte und effiziente Arbeitsweise
- gute schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeiten
- Teamfähigkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team, einen modern eingerichteten Arbeitsplatz im Zentrum von Altdorf, fortschrittliche Sozialleistungen und attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf [www.ur.ch/](http://www.ur.ch/) stellen bis am 6. Dezember 2024. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Oberstaatsanwalt Thomas Imholz (Telefon 041 875 28 32, [thomas.imholz@ur.ch](mailto:thomas.imholz@ur.ch)) gerne zur Verfügung.

Altdorf, 22. November 2024

Justizdirektion Uri  
Daniel Furrer, Regierungsrat

## Gerichte

### Obergericht

#### *Anwaltsprüfungskommission*

Mit Beschluss vom 15. November 2024 hat die Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte des Obergerichtes des Kantons Uri folgende Mitglieder für die Anwaltsprüfungskommission für die Restamtsdauer mit Amtsantritt am 1. Januar 2025 bis 31. Mai 2027 gewählt (Ersatzwahl):

Mitglied                    Nora Greter, 1988, MLaw, Staatsanwältin des Kantons Uri, Unterschächen (Straf- und Strafprozessrecht)

Ersatzmitglied        Nathalie Hiltbrunner, 1988, MLaw, Gerichtsschreiberin Bundesstrafgericht, Altdorf (Straf- und Strafprozessrecht)

Altdorf, 22. November 2024

Obergericht des Kantons Uri  
Aufsichtskommission über die  
richterlichen Behörden und  
die Rechtsanwälte  
Die Gerichtsschreiberin:  
Michelle Zemp

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 5. Dezember 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Lukas Mattli, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### **Korporationen**

Donnerstag, 28. November 2024

■ Korporationsbürgerversammlung in Altdorf

Um 20.00 Uhr im Alters- und Pflegeheim Rosenberg, Altdorf.

# Kanton

**20.3421**

Fassung gemäss Landrat vom 13. November 2024

## **GESETZ** **über die öffentliche Sozialhilfe** **(Sozialhilfegesetz)** (vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

beschliesst:

### 1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1**                      Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.

<sup>2</sup> Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht.

#### **Artikel 2**                      Zweck

<sup>1</sup> Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben.

<sup>2</sup> Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit zu verhelfen.

#### **Artikel 3**                      Subsidiarität

Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfeschuchende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

**2. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENERSATZPFLICHT****Artikel 4** Zuständigkeit im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung.

**Artikel 5** Örtliche Zuständigkeit  
a) Unterstützungsgemeinde

<sup>1</sup> Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfeschende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger<sup>2</sup>, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmittelbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostenersatzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde.

<sup>3</sup> Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine wirtschaftliche Hilfe beziehende Person ihren Wohnsitz nach dem 60. Altersjahr wechselt. In diesem Fall hat sie der neuen Unterstützungsgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für einen Monat zurückzuerstatten.

**Artikel 6** b) Aufenthaltsgemeinde

Ist eine hilfeschende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

**Artikel 7** Verbot der Abschiebung

<sup>1</sup> Die Behörden dürfen eine hilfeschende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfeschenden Person am bisherigen Wohnsitz so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen

---

<sup>2</sup> SR 851.1

Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.

<sup>2</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Für Personen aus dem Asylbereich gelten die Bestimmungen des Asylgesetzes. Hinsichtlich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gelten die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele.

### 3. Kapitel: **ORGANISATION**

#### 1. Abschnitt: **Gemeinden**

#### **Artikel 8** Sozialhilfebehörde

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde setzt eine Sozialhilfebehörde ein. Die Gemeinden können gemeinsame Sozialhilfebehörden einsetzen.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde sorgt dafür, dass den hilfesuchenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Zu diesem Zweck stellt sie einen professionellen Sozialdienst sicher.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen;
- b) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;
- c) die Grundsatzentscheide und Richtlinien festzulegen, soweit diese nicht bereits vorgegeben sind;
- d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialdienstes zu übernehmen;
- e) Controlling- und Planungsaufgaben wahrzunehmen sowie Fördermassnahmen zu entwickeln.

#### **Artikel 9** Sozialdienst

<sup>1</sup> Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall und erlässt die damit verbundenen Verfügungen. Er ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Der Landrat bestimmt die Einzelheiten dazu sowie zu den Aufgaben der Sozialdienste in der Verordnung.

---

<sup>3</sup> SR 142.20

**2. Abschnitt: Kanton****Artikel 10** Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Er entscheidet bei Streitigkeiten unter den Trägerinnen und Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.

**Artikel 11** Zuständige Direktion

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>4</sup> übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.

<sup>2</sup> Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie:

- a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;
- b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;
- c) Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung zu unterstützen, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger<sup>5</sup> und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;
- e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;
- f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;
- g) mit den Organen der Sozialhilfe in der Regel jährlich eine Sozialkonferenz durchzuführen, zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Förderung der Zusammenarbeit;
- h) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren;
- i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt.

**Artikel 12** Sozialplan

<sup>1</sup> Der Sozialplan bezeichnet jene kantonalen Angebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen.

<sup>4</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>5</sup> SR 851.1

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion<sup>6</sup> erarbeitet den Sozialplan.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan für vier Jahre und bringt ihn der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission zur Kenntnis.

#### **Artikel 13**                      Programmvereinbarungen

<sup>1</sup> Der Kanton schliesst Programmvereinbarungen ab, um die im Sozialplan aufgezählten Angebote sicherzustellen.

<sup>2</sup> Diese Programmvereinbarungen unterstehen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Der Kanton gewährleistet ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

#### 4. Kapitel:                      **SOZIALHILFELEISTUNGEN**

##### 1. Abschnitt:                **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 14**                      Arten der Sozialhilfe

Öffentliche Sozialhilfe besteht aus:

- a) vorbeugenden Massnahmen;
- b) persönlicher Hilfe;
- c) wirtschaftlicher Hilfe und Nothilfe;
- d) Förderungsmassnahmen.

#### **Artikel 15**                      Umfang der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe ist so lange zu gewähren, bis die hilfesusuchende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.

#### **Artikel 16**                      Grundsätze der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe:

- a) richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen der hilfesusuchenden Person;
- b) achtet die persönliche Integrität und die Menschenwürde der hilfesusuchenden Person;
- c) gewährt der hilfesusuchenden Person so weit als möglich Mitsprache;

---

<sup>6</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

- d) ergründet die Ursachen der Notlage und versucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern;
- e) erstrebt für die hilfeschende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht menschenwürdige Existenz;
- f) fördert die Selbsthilfe und Selbstständigkeit der hilfeschenden Person.

## **Artikel 17**                      Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die mit der Umsetzung dieses Gesetzes betrauten Personen sind über ihre Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>2</sup> Auskünfte an andere Behörden und Dritte richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz<sup>7</sup>.

## **Artikel 18**                      Hinweispflicht

Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, den Sozialdienst ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes um Hilfe zu ersuchen.

### 2. Abschnitt:                      **Vorbeugende Massnahmen**

## **Artikel 19**                      Zweck und Mittel

<sup>1</sup> Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um:

- a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden;
- b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämpfen.

<sup>2</sup> Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

### 3. Abschnitt:                      **Persönliche Hilfe**

## **Artikel 20**                      Grundsatz

Wer in soziale Not gerät, hat Anspruch auf persönliche Hilfe. Diese bezweckt, betroffene Menschen zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.

---

<sup>7</sup> RB 2.2511

**Artikel 21** Inhalt und Vorgehen

<sup>1</sup> Wer sich in einer Notlage befindet, kann beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen.

<sup>2</sup> Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen Dritter.

<sup>3</sup> Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann der Sozialdienst für die hilfesuchende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat.

4. Abschnitt: **Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe****Artikel 22** Grundsatz

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe.

**Artikel 23** Inhalt und Vorgehen

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt. Der Landrat regelt die Bemessung in einer Verordnung. Er orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er kann von den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe abweichende Regelungen treffen.

<sup>2</sup> Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Unterstützung kann durch Auszahlung von Geldbeträgen erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.

<sup>4</sup> Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden.

<sup>5</sup> Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat beim Sozialdienst darum nachzusuchen.

**Artikel 24** Nothilfe

<sup>1</sup> Wer von der Sozialhilfe ausgeschlossen ist, hat Anspruch auf Nothilfe.

<sup>2</sup> Die Nothilfe umfasst lediglich die zeitlich befristete minimale Grundversorgung. Sie gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung.

**Artikel 25** Nicht realisierbare Vermögenswerte

<sup>1</sup> Besitzt die hilfeschende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht. Damit verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

<sup>2</sup> Für die Forderung aus dieser Rückerstattungsverpflichtung besteht ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits eingetragenen Pfandrechten im Rang nach.

<sup>3</sup> Bei vorhandenem nicht liquidem Vermögen, dessen Realisierung zumutbar wäre, kann eine Kürzung so lange eingerechnet werden, bis das Vermögen der Unterstützungseinheit rechnerisch unter dem Vermögenswert liegt, wenn die Hilfe beanspruchende Person die Realisierung der besagten nicht liquiden Vermögenswerte verweigert.

**Artikel 26** Vermögensverzicht

Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, bis zu zehn Jahre nach dem Verzicht als Einkommen angerechnet. Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.

**Artikel 27** Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die hilfeschende Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Nothilfe über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie hat Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> Die hilfeschende Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe und Nothilfe erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfeschenden Person einzuholen. Ist dies nicht möglich, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfeschende Person ist vorgängig darüber zu informieren.

**Artikel 28** Sozialinspektion

<sup>1</sup> Besteht der begründete Verdacht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat, kann die Sozialhilfebehörde Sozialinspektorinnen und -inspektoren einsetzen.

<sup>2</sup> Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Person ab, insbesondere hinsichtlich der Wohnsituation, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Erwerbstätigkeit sowie übriger Tätigkeiten.

<sup>3</sup> Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren ermitteln den Sachverhalt gemäss Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>8</sup>. Soweit erforderlich, können sie insbesondere auch die betroffene Person ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen. Sie dürfen die Wohnung und den Arbeitsort der betroffenen Person nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.

<sup>4</sup> Die Kosten der Sozialinspektorinnen und -inspektoren trägt die zuständige Gemeinde.

<sup>5</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung.

**Artikel 29** Sanktionen

Wenn die hilfeschuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.

**Artikel 30** Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten

<sup>1</sup> Bestehen Ansprüche der hilfeschuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an den Sozialdienst abgetreten werden.

<sup>2</sup> Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

**Artikel 31** Verwandtenunterstützung

<sup>1</sup> Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>9</sup> vorgesehene Unterstützungs-pflicht der Verwandten der hilfeschuchenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen.

---

<sup>8</sup> RB 2.2345

<sup>9</sup> SR 210

<sup>2</sup> Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>10</sup> und der Zivilprozessordnung<sup>11</sup> geltend zu machen.

<sup>3</sup> Dem Sozialdienst steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Person.

## **Artikel 32**                      Rückerstattung a) Grundsatz

<sup>1</sup> Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.

<sup>2</sup> Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn:

- a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann. Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung;
- b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig;
- c) die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimente erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Das unterstützende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.

<sup>3</sup> Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahrs rechtmässig bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Erhält die Person rückwirkend Leistungen von Dritten für diese Zeit, ist die wirtschaftliche Hilfe im Umfang dieser Leistungen zurückzuerstatten.

## **Artikel 33**                      b) Geltendmachung, Verjährung

<sup>1</sup> Rückerstattungen sind durch den Sozialdienst mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.

<sup>2</sup> Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

<sup>3</sup> Zur Abzahlung der Rückerstattung in Raten kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine solche Vereinbarung während vier Jahren regelmässig erfüllt, erlischt der restliche Rückerstattungsanspruch.

---

<sup>10</sup> SR 210

<sup>11</sup> SR 272

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erbinnen und Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe.

<sup>5</sup> Grundpfandrechtl. gesicherte Rückerstattungsansprüche erlöschen weder nach Absatz 3 noch verjähren sie.

<sup>6</sup> Während der Verjährungsfrist erteilt das für die Steuern zuständige Amt<sup>12</sup> den Sozialdiensten auf Anfrage hin Auskunft über Einkommen und Vermögen von ehemals unterstützten Personen.

<sup>7</sup> Eine ehemals unterstützte Person hat auch nach Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe bis zum Ende der Verjährungsfrist wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

## 5. Abschnitt: **Förderungsmassnahmen**

### **Artikel 34** Zweck

<sup>1</sup> Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.

## 5. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 35** Persönliche und wirtschaftliche Hilfe

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.

### **Artikel 36** Sozialplan und private sozial tätige Institutionen

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden können privaten sozial tätigen Institutionen weitere Beiträge leisten oder diese ausserhalb des Sozialplans unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

<sup>12</sup> Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

**Artikel 37** Institutionen der Behindertenhilfe

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen<sup>13</sup> auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

**Artikel 38** Vorbeugende und Förderungsmassnahmen

Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.

6. Kapitel: **SONDERHILFEN****Artikel 39** Durchreisende ausländische Personen

Bei mittellosen, nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, übernimmt der Kanton die nicht einbringlichen Kosten.

**Artikel 40** Flüchtlinge und Asylsuchende

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederbelassungsbewilligung, soweit nicht der Bund zuständig ist.

<sup>2</sup> Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialdiensten übertragen.

<sup>3</sup> Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

---

<sup>13</sup> SR 831.26

**7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 41** Rechtsschutz und Verfahren

<sup>1</sup> Verfügungen der Sozialdienste können bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>14</sup>.

**Artikel 42** Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz genannten Verordnungsbestimmungen.

**Artikel 43** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe<sup>15</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 44** Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Christian Arnold  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

<sup>14</sup> RB 2.2345

<sup>15</sup> RB 20.3421

# Kanton

**20.3511**

Fassung gemäss Landrat vom 13. November 2024

## GESETZ

### über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KBG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

beschliesst:

#### **Artikel 1**                      Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf zu fördern. Es regelt die Grundsätze der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Kanton und die Gemeinden.

#### **Artikel 2**                      Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Beiträgen (Objektfinanzierung).

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden unterstützen Personen, die Angebote von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen, mit Betreuungsgutschriften (Subjektfinanzierung).

#### **Artikel 3**                      Objektfinanzierung

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt berechnigte Institutionen mit Betreuungsangeboten für Kinder auf Gesuch hin mit jährlichen Beiträgen.

<sup>2</sup> Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) im Vorschulalter werden mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>3</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er bestimmt namentlich:

- a) die Beitragsvoraussetzungen;
- b) die Beitragsberechnung;
- c) die maximale Höhe der Unterstützung.

#### **Artikel 4**                      Subjektfinanzierung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden leisten auf Gesuch hin Betreuungsgutschriften an erziehungsberechtigte Personen, wenn:

- a) sie und das betreute Kind den Wohnsitz in der Gemeinde haben;
- b) sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind;
- c) ihr Einkommen und Vermögen den festgelegten Betrag nicht überschreiten;
- d) sie ihr Kind in einer anerkannten Institution betreuen lassen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Person und nimmt linear ab.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

<sup>4</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen in einer Verordnung. Er trägt dabei Kindern mit besonderen Bedürfnissen Rechnung.

<sup>5</sup> Die Gemeinden können in eigener Befugnis weitere Leistungen vorsehen.

#### **Artikel 5**                      Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Christian Arnold  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

# Sorgentelefon für Kinder



**Gratis**

# 0800 55 42 10

**weiss Rat und hilft**

[sorgenhilfe@sorgentelefon.ch](mailto:sorgenhilfe@sorgentelefon.ch)

SMS-Beratung 079 257 60 89

[www.sorgentelefon.ch](http://www.sorgentelefon.ch)

PC 34-4900-5



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

